

# Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik

der Universität der Bundeswehr München  
(FPOLRT/Ba)

vom 27. Juni 2012  
geändert durch Änderungssatzung vom 5. Dezember 2022  
und durch Änderungssatzung vom 10. September 2024

## Konsolidierte Lesefassung\*

Bitte beachten: § 4 wird durch den geänderten § 6 ABaMaPO außer Kraft gesetzt und findet keine Anwendung.

### **\*Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der FPOLRT/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der FPOLRT/Ba vom 27. Juni 2012 die durch die Änderungssatzung vom 5. Dezember 2022 und durch die Änderungssatzung vom 10. September 2024 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der FPOLRT/Ba vom 27. Juni 2012 und der Änderungssatzungen vom 5. Dezember 2022 und vom 10. September 2024 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 22. August 2012 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2012, S. 4, lfd. Nr. 1.05, Anlage 5: FPOLRT/Ba vom 27. Juni 2012.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 14. Dezember 2022 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2022, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: Erste Änderungssatzung der FPOLRT/Ba vom 5. Dezember 2022.
- 3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 17. Oktober 2024 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2024, S. 6, lfd. Nr. 7, Anlage 7: Zweite Änderungssatzung der FPOLRT/Ba vom 10. September 2024.



Fachprüfungsordnung  
für den  
universitären Bachelor-Studiengang

*Luft- und Raumfahrttechnik*

der  
Universität der Bundeswehr München  
(FPOLRT/Ba)

vom 27. Juni 2012

**in der Fassung der**

**1. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2022**

**und der**

**2. Änderungssatzung vom 10. September 2024**

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A    <b>Allgemeine Bestimmungen</b></b>	
§ 1    Geltungsbereich	4
§ 2    Zugang zum Bachelor-Studiengang	4
<b>B    <b>Studienverlauf</b></b>	
§ 3    Module des Bachelor-Studiengangs	4
§ 4    Fortschrittsregelung	4
§ 5    Studien-Arbeit	5
§ 6    Bachelor-Arbeit	5
<b>C    <b>Akademischer Grad</b></b>	
§ 7    Bachelor-Grad	5
<b>D    <b>Schlussbestimmungen</b></b>	
§ 8    In-Kraft-Treten	5
 Anlage 1: Leistungsnachweise	 7
Anlage 2: Fortschrittsschema	9
Anlage 3: Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit	10
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	13

A  
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**  
**Geltungsbereich**  
**(zu § 1 ABaMaPO)**

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelor-Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik (FPOLRT/Ba) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Bachelor-Studiengangs Luft- und Raumfahrttechnik (LRT).

**§ 2**  
**Zugang**  
**zum Bachelor-Studiengang**  
**(zu § 23 ABaMaPO)**

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik sind in § 23 Abs. 1 ABaMaPO angegeben.

(2) <sup>1</sup>Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik ist die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens acht Wochen Dauer vor Studienbeginn (Grundpraktikum). <sup>2</sup>Umfang und Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit sind in der Anlage 3 aufgeführt.

B  
Studienverlauf

**§ 3**  
**Module des**  
**Bachelor-Studiengangs**  
**(zu §§ 5, 24 ABaMaPO)**

<sup>1</sup>Die für den Bachelor-Studiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in Anlage 1 angegeben. <sup>2</sup>Jede bzw. jeder Studierende absolviert die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 1 und 2 sowie das Modul Bachelor-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 3, und die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 4.

**§ 4**  
**Fortschrittsregelung**  
**(zu § 6 ABaMaPO)**

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

**§ 5**  
**Studienarbeit**  
**(zu §§ 5, 13 ABaMaPO)**

<sup>1</sup>Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelor-Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik eine Studienarbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 1 an. <sup>2</sup>Die Studienarbeit kann frühestens zum 1. Juli des ersten Studienjahres begonnen werden. <sup>3</sup>Für die Studienarbeit gilt § 26 Abs. 2, Abs. 6 Satz 3 und 4, Abs. 8 ABaMaPO entsprechend. <sup>4</sup>Der Bearbeitungszeitraum für die Studienarbeit beträgt maximal 20 Wochen.

**§ 6**  
**Bachelor-Arbeit**  
**(zu § 26 ABaMaPO)**

<sup>1</sup>Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelor-Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik eine Bachelor-Arbeit an. <sup>2</sup>Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. <sup>4</sup>Die Bachelor-Arbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Studienarbeit begonnen werden. <sup>5</sup>Spätestens am 30. April des dritten Studienjahres muss die/der Studierende erstmalig ein Thema für die Bachelor-Arbeit annehmen.

C  
Akademischer Grad

**§ 7**  
**Bachelor-Grad**  
**(zu § 27 ABaMaPO)**

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.", verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBw M)" geführt werden.

D  
Schlussbestimmungen

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

**Fachprüfungsordnung vom 27. Juni 2012**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. September 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die vor dem 1. Oktober 2011 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

### **1. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2022**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2022 begonnen haben.

### **2. Änderungssatzung vom 10. September 2024**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2024 beginnen.

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Präsidentin

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Bachelor-Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

**Tabelle 1: Pflichtmodule**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Mathematik I	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik II	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik III	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Technische Mechanik I und II	10	V, Ü	sP-180	1.-9. Trimester
Technische Mechanik III	6	P, V, Ü	TS und sP-90	1.-9. Trimester
Experimentalphysik	9	P, V, Ü	TS und sP-120	1.-9. Trimester
Werkstoffkunde	10	P, V, Ü	TS und sP-135	1.-9. Trimester
Grundlagen der Elektrotechnik	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Grundlagen BWL und Management für Ingenieure	3	V, Ü	sP-60	1.-9. Trimester
Strömungsmechanik und Aerodynamik	7	V, Ü	sP-150	1.-9. Trimester
Numerische Mathematik	6	P, V, Ü	sP-120	1.-9. Trimester
Softwareentwicklung	5	V, SÜ, P	sP-120	1.-9. Trimester
Maschinenelemente	12	V, Ü	sP-180	1.-9. Trimester
Fachpraktikum	9	P	TS	1.-9. Trimester
Thermodynamik und Grundlagen Wärmeübertragung	12	V, Ü	sP-180	1.-9. Trimester
Mess- und Regelungstechnik	7	V, Ü	sP-150	1.-9. Trimester
Antriebssysteme	4	V, Ü	sP-75	1.-9. Trimester
Raumfahrtssysteme	4	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Leichtbau	5	V, Ü	sP-120	1.-9. Trimester
Grundlagen der Flugmechanik und Luftfahrttechnik	8	V, Ü	sP-150	1.-9. Trimester
Studienarbeit	9	StA	StA	1.-9. Trimester

**Tabelle 2: Wahlpflichtmodule**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Wahlpflicht I	3	V, Ü	sP-60 oder mP-30 oder Pf (Bearbeitungszeitraum 5-10 Wochen)	1.-9. Trimester
Wahlpflicht II	3	V, Ü	sP-60 oder mP-30 oder Pf (Bearbeitungszeitraum 5-10 Wochen)	1.-9. Trimester

Die Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang LRT werden von der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

**Tabelle 3: Bachelor-Arbeit**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bachelor-Arbeit	12	-	gemäß § 26 ABaMaPO	6.-9. Trimester

**Tabelle 4: verpflichtendes Begleitstudium *studium plus***

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(3)	(2)	(4)	(5)
Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß § 19 Abs. 1 ABaMaPO	8	P, S, V	TS	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 1, Seminar	3	S	Ref, SemA, Pf	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 2, Seminar und Training	5	S, T	SemA, Pf, TS	1.-9. Trimester

**Anlage 2:** Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	0	14	15	30	36	60	73	92	110

## **Anlage 3** Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit

<sup>1</sup>Gemäß § 2 Absatz 2 ist für den Zugang zum Studium ein Grundpraktikum erforderlich. <sup>2</sup>Zusätzlich ist bis zum Abschluss des Studiums ein Fachpraktikum nachzuweisen.

### **1. Grundpraktikum**

#### **1.1 Qualifikationsziel**

<sup>1</sup>Das Grundpraktikum dient dazu, fertigungstechnische Grundkenntnisse zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll unter fachlicher Anleitung die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennenlernen und einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen.

#### **1.2 Dauer und Zeitpunkt**

Das Grundpraktikum umfasst eine Dauer von acht Wochen und ist vor Studienbeginn abzuleisten.

#### **1.3 Gliederung**

<sup>1</sup>Für die Anerkennung als Grundpraktikum müssen die Praktikantentätigkeiten die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Abdeckung von mindestens drei der sechs genannten Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP 6 und
2. Ableistung von mindestens einer bis maximal drei Wochen je Tätigkeitsbereich.

<sup>2</sup>Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und die zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeiten frei gestaltet werden. <sup>3</sup>Innerhalb der gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

<sup>4</sup>Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

- GP 1: Spanende Fertigungsverfahren  
(Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen),
- GP 2: Umformende Fertigungsverfahren  
(Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schmieden),
- GP 3: Urformende Fertigungsverfahren  
(Beispiele: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, Additive Fertigung, Laminieren),
- GP 4: Füge- und Trennverfahren  
(Beispiele: Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, Nieten, Schneiden, Stanzen),
- GP 5: Montage, Zusammenbau und Integration
- GP 6: Prüfung und Qualitätssicherung  
(Beispiele: Geometrie- und Funktionsprüfung, qualitätssichernde Bauteilprüfung, Produktions- und Produktüberwachung, zerstörende und zerstörungsfreie Prüfverfahren).

### **2. Fachpraktikum**

#### **2.1 Qualifikationsziel**

<sup>1</sup>Das Fachpraktikum dient dem Erfahrungserwerb und umfasst Tätigkeiten mit Bezug zum Ingenieur im Bereich Maschinenbau bzw. Luft- und Raumfahrttechnik und soll generelle Einblicke in das spätere Berufsleben geben. <sup>2</sup>Nach dem Fachpraktikum verstehen die Studierenden technisch-wirtschaftliche und organisatorische Zusammenhänge sowie die Bedeutung von Technik und Ingenieurwesen in unserer Gesellschaft. <sup>3</sup>Sie verstehen den Betrieb als Sozialstruktur und erhalten Kenntnisse über das Verhältnis Führungskräfte – Beschäftigte, um so ihre künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit – dann oft als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter – richtig einzuordnen. <sup>4</sup>Die Studierenden können anhand ihrer Industrieerfahrung eine qualifiziertere Studienplanung und -schwerpunktbildung vornehmen. <sup>5</sup>Sie erwerben Kenntnisse über die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche eines Ingenieurs und erhalten eine Entscheidungshilfe für einen späteren Berufseinstieg.

## 2.2 Dauer und Zeitpunkt

Das Fachpraktikum umfasst eine Dauer von 8 Wochen und ist im Rahmen des Moduls „Fachpraktikum“ (vgl. Anlage 1, Tabelle 1: Pflichtmodule) im 1., 2. oder 3. Studienjahr zu absolvieren.

## 3. Organisatorische Regelungen für das Grund- und Fachpraktikum

### 3.1 Arbeitszeit

<sup>1</sup>Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. <sup>2</sup>Fehlzeiten von jeweils mehr als drei Tagen des Grund- bzw. Fachpraktikums sind nachzuholen. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit des Praktikumsbetriebes ist zulässig. <sup>4</sup>Abwesenheiten im Rahmen der Gleitzeitregelung (Gleittage) zählen nicht als Fehltage, jedoch darf das Gleitzeitkonto am Ende des jeweiligen Praktikums keine Fehlstunden aufweisen.

### 3.2 Praktikumsbericht

<sup>1</sup>Über Inhalt und Dauer des Grund- und Fachpraktikums sind Berichte zu erstellen, die dem Praktikantenamt zur Anerkennung des Praktikums vorzulegen sind. <sup>2</sup>Sie sollen die Arbeitsgänge, Einrichtungen und Werkzeuge beschreiben sowie die ausgeführten Tätigkeiten der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergeben. <sup>3</sup>Im Grund- und Fachpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über die jeweils ausgeführten Tätigkeiten mit einem Umfang von ein bis zwei DIN-A4-Seiten inklusive Bildern je Praktikumswoche verfasst werden, wobei der Text überwiegen sollte. <sup>4</sup>Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. <sup>5</sup>Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierfür auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. <sup>6</sup>Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. <sup>7</sup>Alle Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen und Datum abgezeichnet werden. <sup>8</sup>Die Einreichung von Berichten in digitaler Form ist zulässig.

### 3.3 Zeugnis über Praktikantentätigkeiten

<sup>1</sup>Zur Beantragung der Anerkennung der Praktika ist neben den Berichten ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung des Praktikums im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, gegebenenfalls Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Zahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

<sup>3</sup>Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass sich dieses auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z. B. durch die Überschrift *Praktikantenzeugnis* und/oder die Aussage, dass die bzw. der Studierende als *Praktikantin* bzw. *Praktikant* tätig war.

## 4. Anerkennung der Praktikantentätigkeit

<sup>1</sup>Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik. <sup>2</sup>Zur Anerkennung ist die Vorlage des unter 3.3. genannten Zeugnisses bzw. der Bescheinigung und des Praktikumsberichts über das Praktikantenamt erforderlich. <sup>3</sup>Im eigenen Interesse sollte die bzw. der Studierende jeden Abschnitt ihrer bzw. seiner berufspraktischen Tätigkeit im unmittelbar folgenden Studientrimester anerkennen lassen. <sup>4</sup>Die bzw. der Praktikumsbeauftragte beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob die abgeleistete berufspraktische Tätigkeit den Vorschriften entspricht. <sup>5</sup>Eine Praktikantentätigkeit, die nach Tätigkeitsbereich oder Praktikumsbericht nicht oder nur teilweise den Vorschriften genügt, wird nicht oder nur teilweise anerkannt. <sup>6</sup>Der Umfang der Anerkennung wird der bzw. dem Studierenden schriftlich bestätigt.

## **5. Durchführung dieser Vorschriften**

<sup>1</sup>Die Entscheidung in allen Fragen des Praktikums trifft die bzw. der Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik. <sup>2</sup>Sie bzw. er untersteht den Weisungen des zuständigen Prüfungsausschusses des Bachelorstudienganges Luft- und Raumfahrttechnik.

Regelungen zu den Details der berufspraktischen Tätigkeit sind in den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik enthalten.

**Anlage 4:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABaMaPO	Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ATN	Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer
Az	Aktenzeichen
B.Sc.	Bachelor of Science
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FPOLRT/Ba	Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelor-Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik der Universität der Bundeswehr München
ggf.	gegebenenfalls
mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Nr.	Nummer
P	Praktikum
Pf	Portfolio
Ref	Referat
S	Seminar
SemA	Seminararbeit
StA	Studienarbeit
SÜ	Seminaristische Übung
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
T	Training
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung
VP	Vorpraktikum